

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Die Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen dieser virtuellen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nach Maßgabe der COVID-19-GesV geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des Sonntag, 6. Juni 2021 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der virtuellen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nach Maßgabe der COVID-19-GesV ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Vorzugsaktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am 11. Juni 2021 (24:00 Uhr Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

- (i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 19 Abs 3 genügen lässt
- | | |
|---------------------|--|
| <u>per Telefax:</u> | +43 (0) 1 8900 500 44 |
| <u>per E-Mail:</u> | anmeldung.vorzughv.btv@hauptversammlung.at
(Depotbestätigung bitte im Format PDF) |
- (ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform
- | | |
|-----------------------------|--|
| <u>per Post oder Boten:</u> | Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60
8242 St. Lorenzen am Wechsel |
| <u>per SWIFT:</u> | BTVAAT22XXX (Message Type MT599 unbedingt
ISIN AT0000625538 im Text angeben) |

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Vorzugsaktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Vorzugsaktionärs, ISIN AT0000625538 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre muss sich auf das Ende des oben genannten Nachweisstichtag Sonntag, 6. Juni 2021 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Aus diesem Grund ist die Übermittlung einer Depotbestätigung vor dem 7. Juni 2021 (00:00 Wiener Zeit) nicht möglich.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegen-
genommen.

Die Vorzugsaktionäre werden durch eine Anmeldung zur virtuellen gesonderten Versammlung
der Vorzugsaktionäre bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung in der Disposition über
ihre Vorzugsaktien nicht blockiert; können über diese daher auch nach erfolgter Anmeldung
bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass Vorzugsaktionären, deren depotführende
Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen keine rechtzeitige oder vollständige und
richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der
virtuellen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre noch eine Ausübung des
Stimmrechts möglich ist! Gleiches gilt, wenn die Depotbestätigung nicht auf einem der oben
angeführten Kommunikationswege übermittelt wird.

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, welche nicht den Anforderungen des
§ 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf beiliegende Muster bzw. Beispiele verwiesen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Muster und Beispiele nur zur Veranschaulichung
dienen und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen akzeptiert werden, die inhaltlich den
gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten
Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie gebeten, den teilnahmeberechtigten
Vorzugsaktionären, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Kopie der
Depotbestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Vorzugsaktionärs und die Anzahl
der Vorzugsaktien verzeichnet sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Stimmrechtsausübung, das Recht Beschlussanträge zu stellen
und das Recht Widerspruch zu erheben, ausschließlich durch Vollmachtserteilung und
Weisung an einen der von der BTV AG vorgeschlagenen unabhängigen besonderen
Stimmrechtsvertreter erfolgen kann.

Alle relevanten Informationen über die Hauptversammlung der BTV finden Sie unter
www.btv.at/vorzughauptversammlung.